



Bezeichnung des Unternehmens

1

2 **Steuernummer**

Anlage FG
zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

3 **Einkunftsart** Land- und Forstwirtschaft Gewerbebetrieb Selbständige Arbeit

99 |

Laufende Einkünfte		Besteuerungsgrundlagen	
		EUR	Ct
4	Laufende Einkünfte (ohne Zeile 11 bis 16, 25, 26 und 36)	100	<input type="text"/>
5	Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt (lt. gesonderter Aufstellung) – in Zeile 4 enthalten –	420	<input type="text"/>
6	Nach §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a EStG zur Anwendung gelangt ist	419	<input type="text"/>
7	Einkünfte, in Zeile 4 enthalten, für die die Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (lt. gesonderter Aufstellung)		
7	– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	<input type="text"/>
8	– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	<input type="text"/>
9	– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG	374	<input type="text"/>
10	– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen	375	<input type="text"/>
11	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft – §§ 14 bis 19 KStG –	151	<input type="text"/>
12	Im Organeinkommen lt. Zeile 11 enthaltene Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen	434	<input type="text"/>
13	Einkünfte der Organgesellschaft	651	<input type="text"/>
14	Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. d. § 4 Abs. 6 UmwStG	687	<input type="text"/>
15	Der Organgesellschaft nach § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organträgers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer)	688	<input type="text"/>
16	Positive Einkünfte eines übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG	689	<input type="text"/>
17	Für 2018 festzusetzender Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG (ohne Messbeträge, die auf Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen)	158	<input type="text"/>
18	Für 2018 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 17 entfällt	212	<input type="text"/>
19	Für 2018 festzusetzende anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG aus Beteiligungen (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	159	<input type="text"/>
20	Für 2018 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 19 entfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	213	<input type="text"/>
21	Summe der auf Beteiligungen lt. den Zeilen 19 und 20 entfallenden individuell ermittelten Höchstbeträge (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214	<input type="text"/>
22	Weitere Angaben <input type="text"/>		
23	<input type="text"/>		
24	Die Anlage Zinsschranke ist beigelegt.	<input type="checkbox"/>	Ja

Veräußerungsgewinn		EUR	
		EUR	Ct
25	Veräußerungs- / Aufgabegewinn	130	<input type="text"/>
26	In Zeile 25 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn, für den das Teileinkünfteverfahren gilt (lt. gesonderter Aufstellung)	424	<input type="text"/>
27	In Zeile 25 enthaltener Veräußerungs- / Aufgabegewinn, für den die Teilfreistellung nach §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (lt. gesonderter Aufstellung)		
27	– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	380	<input type="text"/>
28	– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	382	<input type="text"/>
29	– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG	384	<input type="text"/>
30	– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen	385	<input type="text"/>

Anzurechnende Steuern zu den Erträgen lt. Zeile 4

19

		EUR	Ct
31	Kapitalertragsteuer (ohne Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG)	171	
32	Solidaritätszuschlag	169	
33	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	173	

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

		EUR	Ct
34	Beschränkt abziehbare Kapitalertragsteuer i. S. d. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG	148	
35	Kapitalerträge i. S. d. § 36a Abs. 5 Nr. 1 EStG	149	

Sonstige Angaben

		EUR	Ct
36	Tarifbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)	140	
37	In Zeile 25 enthaltener gewerbsteuerpflichtiger Veräußerungs- / Aufgabegewinn ohne Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG	137	
38	Nach § 6b EStG übertragener Veräußerungsgewinn (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt)	145	
39	Andere nicht versteuerte stille Reserven	146	
40	Gewinn, der nach den §§ 6b, 6c EStG in ein anderes Betriebsvermögen übertragen wurde	144	
41	In Zeile 4 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung	200	
42	In Zeile 4 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus gewerblichen Termingeschäften	198	
43	In Zeile 4 enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen	698	

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34a EStG)

		EUR	Ct
44	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG (bei Land- und Forstwirten: Gewinn des Feststellungszeitraums)	233	
45	Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs (in Zeile 44 enthalten)	235	
Nur bei Einkünften aus Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit:			
46	Entnahmen im Wirtschaftsjahr	162	
47	Einlagen im Wirtschaftsjahr	163	
Nur bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft:			
48	Entnahmen im Kalenderjahr	662	
49	Einlagen im Kalenderjahr	663	

Nachversteuerung

Die Angaben in den Zeilen 50 bis 52 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2017 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

		EUR	Ct
50	Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. 34a Abs. 4 Satz 3 EStG – ggf. anteilig für diesen Betrieb –	236	
51	1 = Der Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben. 2 = Der Betrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht. 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermittelt. 4 = Der Betrieb wurde nach § 24 UmwStG zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht. 5 = Der Betrieb wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine natürliche Person oder eine Mitunternehmerschaft, an der nur natürliche Personen beteiligt sind, übertragen. 6 = Der Betrieb oder ein im Betriebsvermögen gehaltener Mitunternehmeranteil wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. § 1 Abs. 1 KStG oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. § 1 Abs. 1 KStG beteiligt ist.	232	Bitte 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 eintragen
Bei Eintragung der Nr. 4 bitte Bezeichnung des übernehmenden Betriebs, Finanzamt und Steuernummer in einer gesonderten Aufstellung angeben.			
52	Falls in Zeile 51 Wert 6 eingetragen: Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 2 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238	%

